

N e u n t e r T i t e l.

V o n d e m G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g e *).

E r s t e s C a p i t e l.

A l l g e m e i n e V e r f ü g u n g e n.

Art. 1832. Die Gesellschaft ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen sich vereinigen, jeder von seiner Seite etwas gemeinschaftlich zu machen, in der Absicht, den Vortheil, der daraus entstehen kann, zu theilen.

1833. Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Zweck haben, und zum gemeinschaftlichen Nutzen der Theile geschlossen seyn.

Jeder Theilnehmer daran muß entweder sein Geld, oder sonstiges Vermögen, oder seine Betriebsamkeit dazu beischließen.

1834. Alle Gesellschaftsverträge müssen schriftlich abgefaßt werden, so oft ihr Gegenstand den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt.

Um etwas zu beweisen, was gegen den Inhalt des Gesellschaftsvertrags ist, oder einen Zusatz dazu enthält, oder was vor dem Vertrage, bei oder nach demselben, soll gesagt worden seyn, sind keine Zeugen zulässig, selbst dann nicht, wenn es auf einen geringern Betrag oder Werth ankommt, als hundert fünfzig Franken.

Z w e i t e s C a p i t e l.

V o n d e n v e r s c h i e d e n e n A r t e n d e r G e s e l l s c h a f t e n.

Art. 1835. Die Gesellschaften sind entweder allgemeine oder besondere Gesellschaften.

*) Gesetz vom 17. Ventose 12. Jahrs, (8. März 1804). Promulgirt den 27. (18. März 1804).

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

Art. 1836. Man unterscheidet zwei Arten von allgemeinen Gesellschaften, die Gesellschaft alles gegenwärtigen Vermögens, und die allgemeine Gesellschaft des Gewinnes.

1837. Unter Gesellschaft alles gegenwärtigen Vermögens versteht man jene Gesellschaft, wo die Contrahenten beiderseitig ihre ganze bewegliche und unbewegliche Habe, die sie gegenwärtig besitzen, und den daraus zu hoffenden Gewinn, zusammen tragen.

Es steht ihnen frei, auch noch jede andere Art von Gewinn darunter zu setzen. Die Güter hingegen, die ihnen etwa durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniß anfallen, gehören zu dieser Gesellschaft nur in Ansehung der Nutzung; Verabredungen, deren Zweck es wäre, solche Güter auch dem Eigenthume nach in die Gesellschaft zu bringen, sind verboten, ausgenommen unter Eheleuten, die sich in dieser Hinsicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu fügen haben.

1838. Unter der allgemeinen Gesellschaft des Gewinnes ist alles begriffen, was die Theile während der Gesellschaft durch ihre Betribsamkeit erwerben werden, es geschehe dies unter welchem Titel es wolle. Auch sind darunter alle beweglichen Güter begriffen, die jeder Gesellschafter beim Anfang derselben besitzt. Von ihren unbeweglichen persönlichen Gütern gehört aber nur die Nutzung darunter.

1839. Hat man bloß eine allgemeine Gesellschaft verabredet, ohne die Art derselben weiter zu erklären: so ist sie nur als eine allgemeine Gesellschaft des Gewinnes anzusehen.

1840. Allgemeine Gesellschaften von jeder Art können nur von Personen geschlossen werden, die die gegenseitige Fähigkeit haben, einander zu geben, oder von einander anzunehmen, und denen nicht verboten ist, sich zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der besondern Gesellschaft.

Art. 1841. Besondere Gesellschaften beschränken sich auf gewisse bestimmte Sachen, auf ihren Gebrauch, oder auf die davon zu hoffenden Früchte.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen vereinigen, entweder zu einer bestimmten Unternehmung, oder zur Ausübung irgend eines Handwerks oder Betriebs, ist auch eine besondere Gesellschaft.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder unter sich, und in Rücksicht auf jeden Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder unter sich.

Art. 1843. Die Gesellschaft fängt in dem Augenblicke des Vertrages an, wenn dieser keinen andern Zeitpunkt bestimmt.

1844. Wenn über die Dauer der Gesellschaft nichts verabredet worden ist: so wird vermuthet, daß sie auf das ganze Leben der Gesellschafter geschlossen sey, in welchem Falle die Einschränkung des Art. 1869 eintritt. Hat sie aber ein Geschäft zum Gegenstand, dessen Dauer beschränkt oder begränzt ist: so wird vermuthet, daß sie für die ganze Dauer dieses Geschäfts geschlossen sey.

1845. Jedes Gesellschaftsglied ist der Gesellschaft für alles verpflichtet, was es einzubringen oder beizutragen versprochen hat.

Besteht das Eingebachte in einem bestimmten Körper, und verliert die Gesellschaft es durch Eviction: so haftet das einbringende Mitglied der Gesellschaft eben so dafür, wie der Verkäufer seinem Käufer haftet.

1846. Ein Mitglied, das eine Summe in die Gesellschaft bringen mußte, und es nicht gethan hat, ist von Rechtswegen, und ohne daß es dazu einer Aufforderung oder Klage bedürfe, zur Zahlung der Zinsen dieser Summe verpflichtet, und zwar von dem Tage an, wo sie bezahlt werden mußte.

Die nämliche Verbindlichkeit hat es in Ansehung der Summen, die es aus der Gesellschaftskasse genommen hat, von dem Tage an, wo es jene Summe für seine eigene Rechnung daraus genommen hat.

Nach Befinden hat in diesen Fällen noch eine anderweitige Schadloshaltung Statt.

1847. In dem Falle, wo irgend ein Gesellschaftsglied seinen Kunstfleiß oder seine Betriebsamkeit einzubringen sich anheischig gemacht hat, ist dasselbe der Gesellschaft für allen Gewinn verantwortlich, den es dadurch erzielt hat.

1848. Wenn ein Gesellschaftsglied für seine eigene Rechnung eine fällige Summe an jemanden zu fordern hat, der auch der Gesellschaft eine fällige Summe schuldig ist, und wenn dieses Gesellschaftsglied in einem solchen Falle etwas von diesem Schuldner erhält: so wird die also empfangene Summe nicht auf seine Forderung allein gutgeschrieben und aufgerechnet, sondern zugleich auf die Forderung der Gesellschaft, und zwar auf beide im Verhältniß zu ihrem Betrage, obschon die Quittung, die es gegeben, dahin lautet, daß es die Zahlung ganz auf seine eigene Forderung gutgeschrieben habe. Wenn aber die Quittung enthält, daß die Zahlung ganz auf die Forderung der Gesellschaft gutgeschrieben sey: so hat es dabei sein Bewenden.

1849. Hat ein Gesellschaftsglied seinen Antheil an einer solchen gemeinschaftlichen Forderung ganz erhalten, und der Schuldner wird nachher zahlungsunvermögend: so muß er das Empfangene zur Gesellschaftsmasse einwerfen, wenn auch die Quittung den Ausdruck besonders enthält: für seinen Antheil.

1850. Jeder Gesellschafter haftet der Gesellschaft für allen Schaden, den er ihr durch sein Versehen verursacht hat, und er ist nicht berechtigt, gegen solchen Schaden die allenfallsigen Vortheile in Gegenrechnung zu bringen, die

ihr bei Gelegenheit anderer Geschäfte aus seiner Betriebsamkeit zugeflossen sind.

1851. Sind die Gegenstände, die zwar in die Gesellschaft gefallen sind, aber bloß dem Genuße nach, gewisse und bestimmte Körper, die sich durch den Gebrauch nicht verbrauchen: so haftet für ihre Gefahr der Gesellschafter, dem das Eigenthum daran zusteht.

Wenn aber dergleichen Gegenstände von der Art sind, daß sie sich verbrauchen, wenn sie bei der Verwahrung schlechter werden, wenn sie zum Verkauf bestimmt worden sind, oder wenn sie in die Gesellschaft gekommen sind mit beigefügter Schätzung in einem Inventarium: so sind sie auf Gefahr der Gesellschaft.

Ist der Gegenstand geschätzt worden: so kann der Gesellschafter, der ihn eingebracht, nichts weiter zurück fordern, als den Betrag der Schätzung.

1852. Jeder Mitgenosse der Gesellschaft hat eine Klage gegen dieselbe, nicht allein wegen der Summen, die er für sie ausgelegt hat, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten, die er in Geschäften der Gesellschaft redlicher Weise übernommen hat, und wegen der Gefahr, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich war.

1853. Bestimmt der Vertrag selbst nicht den Theil eines jeden Gesellschaftsgliedes im Gewinn und Verlust: so wird er nach Verhältniß dessen regulirt, was jedes Glied in die gemeinschaftliche Masse eingebracht hat.

Und was den Antheil desjenigen an Gewinn und Verlust betrifft, der nichts als seine Betriebsamkeit eingebracht hat: so ist er in einem solchen Falle der nämliche, wie der Antheil desjenigen, der an baarem Vermögen das Wenigste eingebracht hat.

1854. Haben sich die Gesellschaftsglieder dahin vereinigt, daß sie es, um den Theil eines jeden zu reguliren, auf einen unter sich selbst, oder auf einen Dritten, wollen ankommen lassen: so kann eine so geschehene Regulirung nicht angefochten werden, wenn sie nicht offenbar gegen alle Billigkeit streitet.

Wer aber aus diesem Grunde Beschwerde führen will, muß es in drei Monaten längstens thun von dem Augen-

blicke an zu rechnen, wo dem angeblich verletzten Theile jene Regulirung bekannt geworden. Nachher wird er weiter nicht angehört. Auch dann wird er nicht mehr angehört, wenn er bereits von seiner Seite angefangen hat, die Regulirung zu vollziehen.

1855. Der Vertrag ist nichtig, wenn er einem Gesellschaftsgliede den ganzen Gewinn gibt.

Eben so nichtig wäre eine Verabredung, die dahin zielte, Summen oder Effekten, welche ein oder mehrere Glieder in die Gesellschaftsmasse gebracht, von allem Beitrag zum Verluste zu befreien.

1856. Ist einem Mitgliede durch eine besondere Verabredung beim Gesellschaftscontracte die Verwaltung aufgetragen: so kann dasselbe ungeachtet des Widerspruchs anderer Glieder, alle Handlungen vornehmen, die zu seiner Geschäftsführung gehören; nur muß er dabei redlich und ohne Betrug zu Werke gehen.

So lange die Gesellschaft besteht, kann ein solcher Auftrag nicht ohne eine rechtmäßige Ursache zurückgenommen werden. Anders verhält es sich indessen, wenn ein solcher Auftrag in einer Verabredung gegeben worden, die später als der Gesellschaftscontract ist; in diesem Falle kann er widerrufen werden, wie ein simpler Auftrag, oder wie ein simples Mandat.

1857. Sind mehrere Gesellschaftsglieder mit der Geschäftsführung beauftragt, ohne daß die Art ihrer Verrichtungen bestimmt, oder ohne daß dabei ausgedrückt worden, daß einer nicht ohne den andern handeln könne: so können sie, jeder insbesondere, alle Handlungen dieser Geschäftsführung vornehmen.

1858. Lautet die Verabredung dahin, daß einer von den Geschäftsführern nichts ohne den andern thun solle: so kann einer für sich allein, ohne eine neue Verabredung, nicht in Abwesenheit des andern handeln, auch dann nicht, wenn dieser Letztere in der wirklichen Unmöglichkeit wäre, an den Handlungen der Geschäftsführung Theil zu nehmen.

1859. Beim Abgang besonderer Verabredungen über die Art der Verwaltung, sind folgende Regeln zu beobachten:

1stens. In der Regel wird vermuthet, daß sich die Gesellschaftsmitglieder gegenseitig beauftragt haben, einer für den andern zu verwalten. Was jeder thut, ist gültig, selbst für den Theil seiner Mitgesellschaftler, obschon er ihre Einwilligung nicht eingeholt hatte. Letztere, oder auch einer von ihnen, haben aber das Recht, sich der Handlung zu widersetzen, ehe sie vorgenommen ist.

2stens. Jeder Gesellschaftsmitglied kann sich der Sachen bedienen, die der Gesellschaft gehören; nur muß er sie zu dem Zwecke gebrauchen, wozu sie der Gebrauch bestimmt hat; auch muß er sich ihrer nicht gegen das Interesse der Gesellschaft bedienen, oder auf irgend eine Art, wodurch seine Mitgesellschaftler gehindert werden, sich derselben nach ihrem Rechte zu bedienen.

3stens. Jeder Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, die übrigen Mitglieder anzuhalten, daß sie mit ihm die Kosten anlegen, die zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sachen erforderlich sind.

4stens. Einzelne Mitglieder können an den unbeweglichen zur Gesellschaft gehörigen Gütern, ohne Bewilligung der übrigen, keine Erneuerung vornehmen, wenn schon behauptet würde, daß sie der Gesellschaft nützlich wäre.

1860. Ein Mitglied, das nicht Verwalter ist, kann selbst bewegliche Sachen, die zur Gesellschaft gehören, nicht veräußern oder sonst bestricken.

1861. Jedes Mitglied kann, auch ohne Bewilligung der übrigen, sich mit einer dritten Person für seinen Theil in der Gesellschaft associiren; es kann sie aber ohne diese Bewilligung nicht mit in die Gesellschaft treten lassen, obschon es die Verwaltung derselben hat.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder in Rücksicht auf jeden Dritten.

Art. 1862. Mehrere Gesellschaftsmitglieder haften nicht solidarisch, oder einer für alle und alle für einen, für die

Gesellschaftsschulden, und ein Mitglied kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihm nicht dazu die Vollmacht gegeben haben. Diese Regel gilt bei allen Gesellschaften, ausgenommen bei Handelsgesellschaften.

1863. Alle Gesellschaftsglieder haften dem Gläubiger, womit sie contrahirt haben, jeder für eine gleiche Summe und für einen gleichen Theil, ohne Rücksicht, ob der Theil eines von ihnen in der Gesellschaft geringer ist, es sey denn, daß man bei der Verabredung selbst die Verbindlichkeit des Letztern auf den Fuß seines Anthells regulirt habe.

1864. Obschon bei Unternehmung einer Verbindlichkeit ausgedrückt wird, daß sie für Rechnung der Gesellschaft sey: so bindet sie doch nur das contrahirende Mitglied, und keineswegs die übrigen; ausgenommen, wenn diese ihre Vollmacht gegeben haben, oder der Gegenstand der Verbindlichkeit der Gesellschaft zum Nutzen gediehen ist.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft endet.

Art. 1865. Die Gesellschaft nimmt ein Ende

1stens, durch Ablauf der Zeit, worauf sie geschlossen worden,

2stens, durch Erlöschung der Sache oder Beendigung des Geschäftes,

3stens, durch den natürlichen Tod eines der Gesellschaftsglieder;

4stens, durch den bürgerlichen Tod, die Untersagung, oder den Bankrott eines von ihnen;

5stens, durch die Willenserklärung eines oder mehrerer, nicht mehr in der Gesellschaft zu seyn.

1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft, die nur eine gewisse Zeit dauerte, kann nicht anders bewiesen werden, als durch eine neue Schrift, die mit den nämlichen Formen bekleidet seyn muß, wie der Gesellschaftsvertrag.

1867. Wenn einer der Gesellschaftsgenossen sich anheischig gemacht hat, eine Sache dem Eigenthum nach einzubringen, und dieselbe vor der wirklichen Einbringung zu Grunde gegangen ist: so wird dadurch die Gesellschaft in Ansehung aller Glieder aufgelöst.

Auch löst sich die Gesellschaft in allen Fällen durch den Verlust der Sache auf, wenn sie bloß der Benutzung nach eingebracht, dem Eigenthume nach aber beim Gesellschaftsgenossen geblieben ist.

Geht hingegen eine Sache zu Grunde, wovon das Eigenthum bereits eingebracht war: so wird dadurch die Gesellschaft nicht gebrochen.

1868. Ist verabredet worden, daß im Falle, wo ein Mitglied stirbe, die Gesellschaft mit seinem Erben bestehen solle, oder, daß sie bloß unter den überlebenden Gliedern bestehen solle: so hat es bei solchen Verfügungen sein Bewenden. Im zweiten dieser Fälle hat der Erbe des Verstorbenen kein Recht, als auf Theilung der Gesellschaft, mit Rücksicht auf die Lage, worin sie sich bei dem Tode befindet, und kann auf die fernern Rechte keinen Anspruch machen, als in so fern sie eine nothwendige Folge dessen sind, was vor dem Tode des Genossen geschehen ist, den er beerbt.

1869. Nur solche Gesellschaften, deren Dauer unbeschränkt ist, können durch den Willen eines der Theile aufgelöst werden. Die Auflösung wird in diesem Falle durch eine sämmtlichen Gesellschaftsgliedern gehörig bekannt gemachte Aufkündigung bewirkt; letztere muß aber redlich seyn, und nicht zur Unzeit geschehen.

1870. Die Aufkündigung ist nicht redlich, wenn der Gesellschaftsgenosse sie in der Absicht thut, sich allein den Vortheil zuzueignen, den sie sämmtlich gemeinschaftlich ziehen wollten.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen eine andere Gestalt und Wendung genommen haben, und der Gesellschaft daran liegt, daß sie noch nicht aufgelöst werde.

1871. Bei Gesellschaften auf bestimmte Zeit, kann ein einzelnes Mitglied ihre Auflösung vor der verabredeten Zeit nur in dem Falle fordern, wo es gegründete Ursachen dazu hat, wenn zum Beispiel ein anderes Mitglied

sich seinen Pflichten entzieht, oder wenn eine anhaltende Schwächlichkeit es untüchtig für die Geschäfte der Gesellschaft macht, oder sonst ähnliche Ursachen vorhanden sind, deren Gewicht und Rechtmäßigkeit der Richter zu ermessen hat.

1872. In Ansehung der unter Gesellschaftsgliedern zu machenden Theilungen finden die nämlichen Regeln ihre Anwendung, die für die Theilung der Erbschaften, die Form dieser Theilung, und die Verbindlichkeiten, welche daraus unter den Miterben entstehen, festgesetzt sind.

V e r f ü g u n g, die Handelsgesellschaften betreffend.

Art. 1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handelsgesellschaften nur in den Punkten anwendbar, welche nichts enthalten, was den Gesetzen und Gebräuchen des Handels zuwider läuft.

Z e h n t e r T i t e l.

Vom Darlehnsvertrage *).

Art. 1874. Es gibt zwei Arten des Darlehns: es begreift nemlich entweder Sachen, die man gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen; oder es begreift Sachen, die sich durch den Gebrauch verbrauchen oder verzehren.

Die erste Art nennt man Darlehn zum Gebrauch, oder Leihvertrag **);

die zweite heißt Darlehn zum Verbrauch, Anlehn, oder Darlehnsvertrag, oder bloß Darlehn ***).

*) Gesetz vom 18. Ventose 12. J., (9. März 1805). Prom. den 28. (19. März 1804).

**) Prêt à usage, ou commodat.

***) Prêt de consommation, ou simplement prêt.